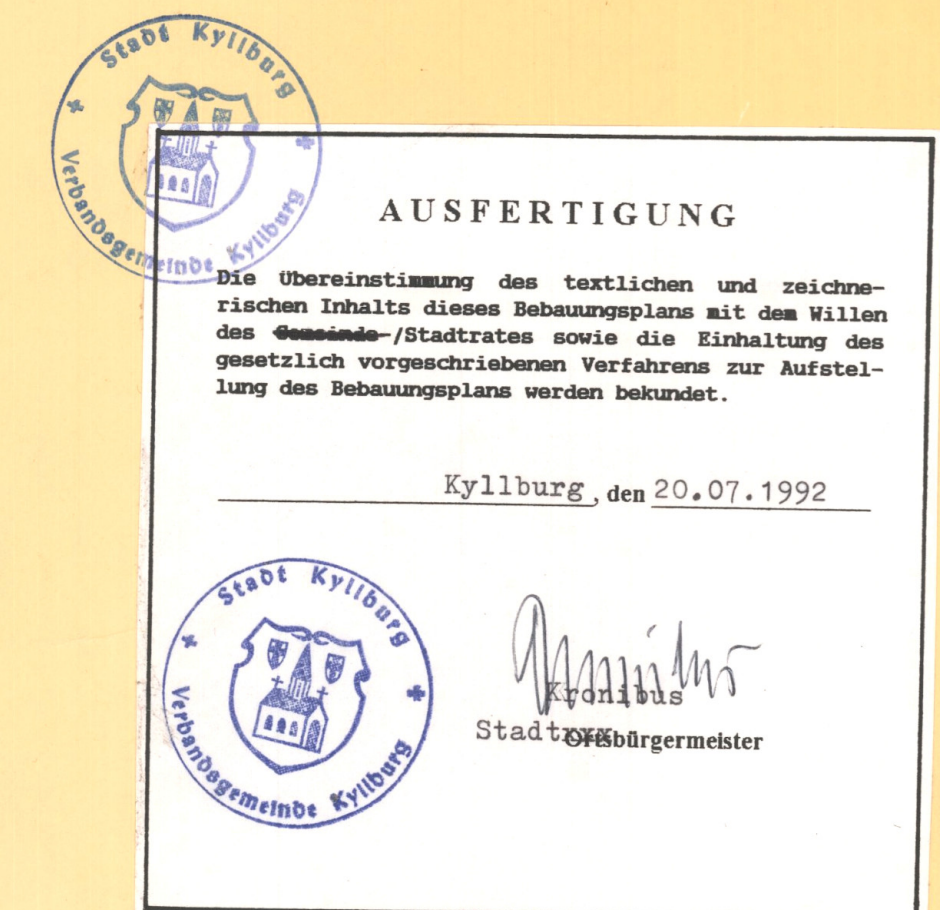


B-Plan wurde aufgetrieben!



Textfestsetzungen

Diese Vorschriften sind Bestandteil der Satzung des verbindlichen Bauleitplanes.

A) Rechtsgrundlage:

1, 2, 3, 9 und 50 des BBodG vom 23.11.1960
1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO vom 26.6.62)
§ 34 des BauNVO, die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Platinhaltes vom 19.1.1975 (Planflächenverordnung)
§ 5, 10 und 56 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1971 (LBO)

B) Art der baulichen Nutzung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als reines Wohngebiet - WR festgelegt.

Ausnahmen:

Die unter § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Anlagen werden ausnahmsweise zugelassen.

C) Maß der baulichen Nutzung:

Für die Grundflächenzahl und für die Geschosflächenzahl gelten die in § 17 der BauNVO aufgeführten Höchstwerte.

D) Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgelegt. Die Gebäudemittelung geht aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Bauzonen abgegrenzt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BBodG.

E) Die Mindestgröße der Baugrundsstücke:

Die Mindestgröße der Baugrundsstücke beträgt 600 qm.

F) Flächen für Einzelstellplätze und Garagen:

Stellplätze sind auf jeden Grundstück in erforderlichem Umfang anzulegen.

G) Vorgärten:

Vorgärten sind die Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenzlinie sowie dem Zeitraum für festgelegte Baugrenze. Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu gestalten.

H) Entwässerungs- und Versorgungsanlagen:

Der Anschluss an die Versorgungsanlagen Wasser, Abwasser und Strom hat nach den jeweils geltenden satzungswidrigen Bindungen der Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

[illegible]

gez. König gez. Schuh